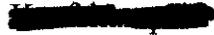


Detlef Adam

Hille, den 19.11.2012


32479 Hille

An
Bürgermeister der Stadt Bielefeld
z.H. des Bürgerausschusses
Niederwall 25
33602 Bielefeld

Betr.: Gehunfall – empörendes Verwaltungshandeln

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Handhabung des unten näher beschriebenen Vorfalles durch die Bielefelder Verwaltung lege ich Ihnen zur Bewertung vor und bitte um eine Rückmeldung.

Am 8. April 2012 stürzte meine Frau in der Nähe des Bültmannshofes an einer arg unebenen Stelle. Wegen der Schadenersatzansprüche von 100 Euro für eine unbrauchbar gewordene Jacke entspann sich ein intensiver Schriftwechsel mit der Verwaltung der Stadt Bielefeld. Die einzelnen Etappen der Auseinandersetzung sind in meinem Schreiben an die Leserbriefredaktion der NW dargestellt (Anlage 1). Der Leserbrief wurde dann unter einer anderen Überschrift, aber sonst ohne wesentliche Kürzungen am 23.10. abgedruckt (Anlage 2).

In diesem Ablauf ist nicht dargestellt ein Brief von Herrn Fliege vom 22. August (Anlage 3) und mein Antwortschreiben darauf vom 24. August (Anlage 4).

Der Brief von Herrn Fliege enthält eine Entschuldigung für widersprüchliche Aussagen des Rechtsamtes und bestätigt den von mir dargestellten Ablauf. Herr Fliege stellt den bekannten Sachverhalt noch einmal dar und bagatellisiert in unerträglicher Weise. Offensichtlich ist er der Meinung, dass nunmehr kein Handlungsbedarf mehr besteht. – Das halte ich allerdings für einen Irrtum.

Das Rechtsamt hatte dargestellt, dass bei Kontrollgängen am 29.3. und 19.4. keine Schadstellen festgestellt wurden. Deshalb könne am Unfalltag, dem 8.4. eine Beschädigung in der von mir beschriebenen Form auch nicht vorliegen. Als ich nach schriftlichem Austausch bei einem Telefongespräch mit dem Rechtsamt am 2.7. noch einmal darauf hinwies, dass am Schadenstag sehr wohl eine erhebliche Schadstelle vorlag (lose Platten, Niveauunterschied 3,5 cm), sagte Frau Babst: „Da war nichts.“ Auf meine Antwort: „Das müssen Sie mir nun schon mal glauben“ antwortete sie: „Wem soll ich denn glauben – Ihnen oder dem Umweltamt?“ Und kurz darauf der Hinweis: „Das Ausmaß der Beschädigung (es ging in erster Linie um den Niveauunterschied von 3,5 cm) müssen Sie uns nun schon mal durch Fotos nachweisen.“

Als der Fotonachweis dann erbracht war, schwenkte man dann in der Ablehnungsstrategie um. Woran die Rechtsabteilung bisher trotz Interventionen immer wieder festgehalten hat, dass nämlich am 29.3. und 19.4. Kontrollgänge stattgefunden haben – das hatte nun plötzlich keine Gültigkeit mehr. Die neue von Herrn Fliege unterstützte Version lautete nun: Am 19.4. war gar kein Kontrollgang. Ein zufällig vorbeikommender Arbeiter habe die erhebliche Schadstelle an jenem 19.4. bemerkt und dem Umweltamt gemeldet, worauf diese sofort am 20.4. aktiv geworden ist und den Schaden beseitigt habe. Somit habe man seiner Verkehrssicherungspflicht genügt.

Herr Fliege kommentiert diesen unglaublichen Vorgang, der noch verschlimmert wird durch die im Leserbrief gemachten Darstellungen wie folgt: „Obwohl der Bearbeitungsablauf für Sie sicherlich schwer verständlich war, muss ich Ihnen mitteilen, dass vom Rechtsamt letztlich die richtige Entscheidung getroffen wurde“ (Schr. vom 22. August, Anlage 3).

Bemerkenswert ist ferner, dass die Verwaltung als Begründung für die Ablehnung der Schadensansprüche herausstellt, dass sie nach Kenntnis des Schadens sofort (am nächsten Tag) gehandelt habe. Dabei ist zu bedenken, dass die Verwaltung nicht erst am 19.4., an dem ein Arbeiter den Schaden gesehen und gemeldet haben soll, von der Angelegenheit Kenntnis hatte, sondern spätestens schon bereits am 12.4. Denn wir hatten bei der Schadensmeldung per E-mail am 11.4. ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese erhebliche Beschädigung sofort beseitigt werden müsse, damit nicht noch andere Personen zu Schaden kommen. Es hätte also dieses ominösen Herrn am 19.4. nicht bedurft. Es sollte wohl aber nachgewiesen werden, wie rasch die Verwaltung ihren Verpflichtungen nachkommt. Aber selbst wenn man das einmal so annimmt, dass die Verwaltung beim zweiten Hinweis umgehend reagiert hat, bleibt die Fragen offen, ob die Beseitigung eines Schadens nach dem Unfall als Begründung dafür herangezogen werden kann, die Ansprüche aus den Folgen des Unfalls abzulehnen.

Den umfangreichen Schriftwechsel mit der Verwaltung, der die Grundlage für den Leserbrief bildet, kann ich Ihnen zur Verfügung stellen, falls dies zu Ihrer Bewertung erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized first name and a last name, possibly 'D. Meyer' followed by a surname.

Kopie Anlage 1

Detlef Adam

32479 Hille

An
 Zeitungsverlag Neue Westfälische
 Leserbriefredaktion

Sehr geehrte Damen und Herren,
 die Art der Auseinandersetzung der Stadt Bielefeld mit einem Gehunfall meiner Frau hat mich so empört, dass ich mich entschlossen habe, den folgenden Leserbrief zu schreiben mit der Bitte, ihn zu veröffentlichen.
 Mit freundlichen Grüßen

Detlef Adam

Diffuses Verwaltungshandeln Chronologie einer Zumutung

Am 8. April stürzte meine Frau in der Nähe des Bültmannshofes an einer arg unebenen Stelle des Gehweges. Der Niveauunterschied der Platten betrug tlw. 3,5 cm. Einige Platten waren locker. Meine Frau erlitt Prellungen und Hautabschürfungen, und ihre Jacke war wegen eines Lochs im Ärmel nicht mehr zu tragen. Sie forderte Schadenersatz in von 100 Euro. — Es folgt nun die Wiedergabe der einzelnen Etappen der Auseinandersetzung mit der Stadtverwaltung.

1. Die Schadensmeldung an die Stadt erfolgte am 11.4. Es waren 6 Fotos als Beweismittel beigefügt. Außerdem wiesen wir darauf hin, dass die schadhafte Stelle möglichst rasch zu beseitigen ist, damit nicht noch andere Personen zu Schaden kommen.
2. Am 5.6. erfolgte dann die Ablehnung der Ansprüche durch das Rechtsamt. Es wurde argumentiert, dass man bei Kontrollen am 29.3. und 19.4. keine Gefahrenstellen vorgefunden habe. Im übrigen seien Niveauunterschiede bis zu 2 cm hinzunehmen.
3. Im Schreiben vom 11.6. wies ich darauf hin, dass die Niveauunterschiede 3,5 cm betragen.
4. Mit Schreiben vom 5.7. teilte das Rechtsamt uns dann mit, dass es bei der Zurückweisung der Ansprüche bleibt, denn der behauptete Niveauunterschied müsse durch ein entsprechendes Foto nachgewiesen werden.
5. Am 9.7. telefonierte ich mit dem Rechtsamt und wies darauf hin, dass wir bereits mit der Schadensmeldung am 11.4. sechs Fotos mitgeschickt hätten. Ich bekam zur Antwort, dass in diesem Schreiben zwar der Hinweis "Anlagen" vorhanden wäre, aber die Fotos lägen nicht vor.
6. Ich schickte deshalb dem Rechtsamt am selben Tage die Fotos per Internet noch einmal zu.
7. Durch schlechte Erfahrungen gewarnt, fragte ich telefonisch an, ob die Fotos eingetroffen seien. Als dies verneint wurde, schickte ich diese noch einmal an eine andere Abteilung der Verwaltung, mit der Bitte, sie an das Rechtsamt

weiterzuleiten.

8. Nun bekam ich vom Rechtsamt die Mitteilung, dass die Angelegenheit aufgrund der eingereichten Fotos noch einmal geprüft werden müsse.
 9. Ich hatte nun erwartet, dass die Fotos dazu angefordert wurden, die Schwere der Beschädigung des Bürgersteiges zu überprüfen. Diese Tatsache schien nun aber keine Rolle mehr zu spielen. Denn mit Bescheid vom 31.7. wurden unsere Ansprüche erneut zurückgewiesen. Zwar erkannte man nun die Schwere der Beschädigung und vermutete, dass diese durch das Überfahren mit einem schweren PKW oder LKW verursacht wurde, aber gleichzeitig zog sich das Rechtsamt auf eine andere Argumentation zurück. Am 19.4. habe gar keine Begehung bzw. Überprüfung des Gehweges stattgefunden, wie das vorher vom Rechtsamt behauptet wurde (s. Ziff. 2). Und so konnte man mangels einer Kontrolle auch nicht feststellen, dass an diesem Tage keine Gefahrenstellen gesichtet wurden, wie dies seinerzeit als Argumentation für die Zurückweisung der Ansprüche herausgestellt wurde.
 10. Nun stellte das Rechtsamt vielmehr heraus, dass an diesem besagten 19.4. ein Kollege, der zufällig dort vorbeikam, den Schaden meldete, wonach dieser sofort beseitigt wurde. Damit läge nun keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vor, wurde mir versichert.
 11. Bei dieser Version wurde übersehen, dass der Schaden von uns bereits am 11.4. über Internet gemeldet wurde. Wenn die Stadt es nun mit der Verkehrssicherungspflicht wirklich so ernst nimmt, wie sie es hier vorgibt, dann hätte der Schaden am 19.4. längst beseitigt sein müssen und es wäre nicht erforderlich gewesen, auf diesen ominösen Kollegen zurückzugreifen.
-

Briefe an die Lokalredaktion

Anlage 2

Die Stadt und ihre Pflicht zur Verkehrssicherung

■ Mit seiner Forderung nach Schadensersatz wegen eines Sturzes seiner Frau beißt unser Leser Detlef Adam bislang auf Granit. In einem Brief an die Redaktion beschreibt er den Fortgang der Auseinandersetzung mit der Stadt:

Am 8. April stürzte meine Frau in der Nähe des Bültmannshofes an einer arg unebenen Stelle des Gehweges. Der Niveauunterschied der Platten betrug teilweise 3,5 cm. Einige Platten waren locker. Meine Frau erlitt Prellungen und Hautabschürfungen, und ihre Jacke war wegen eines Lochs im Ärmel nicht mehr zu tragen. Sie forderte Schadensersatz in Höhe von 100 Euro. Hier die Chronologie unserer Auseinandersetzung mit der Stadt:

1. Die Schadenmeldung an die Stadt erfolgte am 11. April. Es waren sechs Fotos als Beweismittel beigelegt. Außerdem wiesen wir darauf hin, dass die schadhafte Stelle möglichst rasch zu beseitigen ist.

2. Am 5. Juni erfolgte dann die Ablehnung der Ansprüche durch das Rechtsamt. Es wurde argumentiert, dass man bei Kontrollen am 29. März und 19. April keine Gefahrenstellen vorgefunden habe. Im Übrigen seien Niveauunterschiede bis zu 2 cm hinzunehmen.

3. Im Schreiben vom 11. Juni wies ich darauf hin, dass die Niveauunterschiede 3,5 cm betragen.

4. Mit Schreiben vom 5. Juli teilte das Rechtsamt uns dann mit, dass es bei der Zurückweisung der Ansprüche bleibt, denn der behauptete Niveauunterschied müsse durch ein Foto nachgewiesen werden.

5. Am 9. Juli wies ich darauf hin, dass wir bereits mit der Schadenmeldung am 11. April sechs Fotos mitgeschickt hätten. Ich bekam zur Antwort, dass in diesem Schreiben zwar der Hinweis „Anlagen“ vorhanden wäre, aber die Fotos lägen nicht vor.

6. Ich schickte deshalb dem Rechtsamt am selben Tage die Fotos per Internet noch einmal zu.

7. Durch schlechte Erfahrungen gewarnt, fragte ich telefonisch an, ob die Fotos eingetroffen seien. Als dies verneint wurde, schickte ich diese noch einmal an eine andere Abteilung der Verwaltung, mit der Bitte, sie an das Rechtsamt weiterzuleiten.

8. Nun bekam ich vom Rechtsamt die Mitteilung, dass die Angelegenheit aufgrund der eingereichten Fotos noch einmal geprüft werden müsse.

9. Mit Bescheid vom 31. Juli wurden unsere Ansprüche erneut zurückgewiesen. Zwar erkannte man nun die Schwere der Beschädigung und vermutete, dass diese durch das Überfahren mit einem schweren Pkw oder Lkw verursacht wurde, aber gleichzeitig zog sich das Rechtsamt auf eine andere Argumentation zurück. Am 19. April habe gar keine Begehung bzw. Überprüfung des Gehweges stattgefunden, wie das vorher vom Rechtsamt behauptet wurde (s. Ziff. 2). Und so konnte man mangels einer Kontrolle auch nicht feststellen, dass an diesem Tage keine Gefahrenstellen gesichtet wurden, wie dies seinerzeit als Argumentation für die Zurückweisung der Ansprüche herausgestellt wurde.

10. Nun stellte das Rechtsamt vielmehr heraus, dass an diesem besagten 19. April ein Kollege, der zufällig dort vorbeikam, den Schaden meldete, wonach dieser sofort beseitigt wurde. Damit läge nun keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vor.

11. Bei dieser Version wurde übersehen, dass der Schaden von uns bereits am 11. April übers Internet gemeldet wurde. Wenn die Stadt es nun mit der Verkehrssicherungspflicht wirklich so ernst nimmt, wie sie es hier vorgibt, damit hätte der Schaden am 19. April längst beseitigt sein müssen.

Detlef Adam
32479 Hille

Kopie Anlage 3

Bielefeld

Stadt Bielefeld

Pit Clausen
Oberbürgermeister

Altes Rathaus
Niederwall 25

1. Etage / Zimmer 110

Büro Herr Fliege
Telefon (05 21) 51 - 85 99
Telefax (05 21) 51 - 33 80
Internet <http://www.bielefeld.de>
E-Mail oberbuergemeister@bielefeld.de

Bielefeld, 27. August 2012

Stadt Bielefeld - 002 - • D-33597 Bielefeld

Herrn
Detlef Adam

32479 Hille

Ihr Schreiben vom 16.08.12

Sehr geehrter Herr Adam,

mit Bedauern habe ich zur Kenntnis genommen, dass es bei der Bearbeitung Ihres Anspruchsschreibens vom 11.04.2012 zu Unstimmigkeiten gekommen ist. Hierfür möchte ich mich in aller Form bei Ihnen entschuldigen und Ihnen nachfolgend darstellen, wie es zu den widersprüchlichen Aussagen meines Rechtsamts gekommen ist.

Eine Kopie Ihres Schreibens wurde am 16.04.2012 vom Rechtsamt an den Umweltbetrieb mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Der Umweltbetrieb teilte daraufhin mit, dass der Bereich, in dem Ihre Ehefrau den Unfall erlitt, alle 30 Tage kontrolliert werde. Weder bei der letzten Kontrolle vor dem Unfall (am 29.03.2012) noch bei der nachfolgenden Inspektion (am 19.04.2012) seien Schadstellen festgestellt worden. Das Rechtsamt verfasste auf Grundlage dieser Stellungnahme das Schreiben vom 05.06.2012 an Ihre Ehefrau.

Aufgrund Ihrer Einwände wurde die Angelegenheit erneut an den Umweltbetrieb zur Prüfung übergeben. Nun stellte sich heraus, dass der Kontrollgang nach dem Unfall nicht am 19.04. sondern am 27.04.2012 stattfand. Allerdings sei am 19.04. der unfallursächliche Schaden telefonisch gemeldet und unverzüglich am 20.04. beseitigt worden. Insoweit war die Aussage, die beiden regulären Kontrollen hätten keine Schadenfeststellung ergeben, zwar richtig, es war aber übersehen worden, dass die Schadstelle zwischen den Begehungsintervallen beseitigt worden war.

Für das Rechtsamt ergab sich durch den geänderten Sachverhalt eine neue Rechtslage. Aufgrund der ersten Stellungnahme war davon ausgegangen worden, dass eine Gefahrenstelle überhaupt nicht vorhanden war. Nun aber stellte sich die Sachlage so dar, dass eine Gefahrenstelle zwar vorhanden war, diese aber nach Kenntnis sofort beseitigt worden war. Dazu sagt die Rechtsprechung, dass eine der Kommune bekannte Gefahrenstelle unverzüglich zu beseitigen ist, anderenfalls kommt eine Haftung der Kommune aufgrund Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Betracht.

Auf dieser Rechtsgrundlage wurde das Schreiben des Rechtsamts vom 31.07.2012 erstellt.

Obwohl der Bearbeitungsablauf für Sie sicherlich schwer verständlich war, muss ich Ihnen mitteilen, dass vom Rechtsamt letztlich die richtige Entscheidung getroffen wurde. Eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht liegt hier nicht vor, so dass Ihre Ehefrau auch keinen Anspruch auf Schadenersatz hat.

Abschließend möchte ich Ihnen noch mitteilen, dass die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für Haftpflichtschadenfälle 3-4 Monate beträgt. Daraus ergibt sich, dass Ihr Anliegen durchaus bevorzugt bearbeitet wurde.

Ich hoffe Sie können Verständnis dafür aufbringen, dass meinen Mitarbeitern, welche grundsätzlich sehr sorgfältig arbeiten, in Ihrem Fall ein Fehler unterlaufen ist.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.



Fliege

Betreff: Gehwegunfall vom 08.04.2012 - Ihr Schr. vom 22.8.2012 - 300 H 114/12

Von: [REDACTED]

Datum: 24.08.2012 12:05

An: oberbuergermeister@bielefeld.de

Sehr geehrter Herr Fliege,

ich bedauere sehr, dass Ihr Schreiben vom 22.8. neben allen bisherigen Ungereimtheiten nun ein neues Problem aufgeworfen hat. Sie schreiben, dass die Rechtsprechung besagt, "dass eine der Kommune bekannte Gefahrenstelle unverzüglich zu beseitigen ist, anderenfalls kommt eine Haftung der Kommune aufgrund Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Betracht." Nun sind sie der Meinung, dass Ihre Kommune dieser Verpflichtung nachgekommen ist, da aufgrund einer telefonischen Meldung des Schadens am 19.4. - ursprünglich sollte an diesem Tage ein Kontrollgang stattgefunden haben - der Schaden am 20.4. beseitigt wurde.

Nun hatte meine Frau in ihrem Schreiben vom 11.4. anlässlich der Meldung des Unfalls auf die Notwendigkeit hingewiesen, "dass Sie die schadhafte Stelle möglichst rasch beseitigen, damit nicht noch andere Personen zu Schaden kommen."

Mir ist nicht klar, warum es noch einer zusätzlichen telefonischen Schadensmeldung bedurfte, hätte man doch erwarten können, dass bei der Schwere der Beschädigung sofort nach Kenntnis am 12.4. zu handeln gewesen wäre.

Eine Handlungsweise, wie sie in diesem Fall von der Kommune in Bielefeld praktiziert wurde, ist mit allen ihren Ungereimtheiten und Widersprüchen wenig dazu angetan, beim Bürger Vertrauen gegenüber Verwaltungshandeln aufzubauen.

Ich habe bisher darauf verzichtet, weitere Schritte (Rechtsweg und Öffentlichkeit) zu gehen, weil ich die Hoffnung hatte, durch verschiedene Interventionen und Klarstellungen eine Basis der Verständigung zu finden, woran mit gelegen war. - Leider habe ich mich getäuscht.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Adam